

Mitteilung
des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
vom 23.02.2023

Jahr 2023

Veröffentlicht am 23.02.2023

Mitteilung: **Mitteilung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, mit dem der Zuschlag iSd § 6 Abs 3 iVm § 6 Abs 4 AHK bekanntgegeben wird**

Mitteilung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, mit dem der Zuschlag iSd § 6 Abs 3 iVm § 6 Abs 4 AHK bekanntgegeben wird

Der ÖRAK teilt gem § 6 Abs 5 AHK, mit:

Aufgrund des für Jänner 2023 am 23.02.2023 publizierten Verbraucherpreisindex 2015 beträgt der Zuschlag nach § 6 Abs 3 iVm § 6 Abs 4 AHK 27,0 %.

Der Zuschlag kann für die Berechnung des Honorars für ab dem 15.03.2023 erbrachte Leistungen angewendet werden.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Armenak Utudjian

Präsident

Veröffentlicht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at) am 23.02.2023.